



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 10. Dez. 1991

Nr. 1523

Gestaltungsplan Nr. 29 / Zonenplanänderung Rössli-Felsenareal/EG Weinfelden / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 23. Januar 1991 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Planauflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlagen nichts entgegen.

2. Der **Gestaltungsplan Rössli-Felsen** basiert auf dem überarbeiteten erstrangierten Projekt des im Jahre 1985 durchgeführten Ideenwettbewerbes. Mit der **Zonenplanänderung Rössli-Felsenareal** wurde der östliche Teil des in den Gestaltungsplan einbezogenen Areals von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Kernzone K 4 umgezont.

Die den Akten beiliegende informative hervorragend illustrierte Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 9. Dezember 1990 sowie der ausführliche Planungsbericht enthalten die zum Verständnis der Vorlagen notwendigen Informationen. Der Gestaltungsplan ist als Resultat einer gewissenhaften und gut durchdachten Arbeit einzustufen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die interessierten Amtsstellen denn auch keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet. Hinsichtlich der verkehrsmässigen Zirkulationsordnung und der Benützung des Strassenraumes (Amriswilerstrasse) wird auf das Schreiben vom 5. Juli 1991 des Departementes für Bau und Umwelt z.h. des Gemeinderates Weinfelden verwiesen. Damit verbunden ist wohl auch eine partielle Überarbeitung des rechtskräftigen kommunalen Verkehrsrichtplanes. Für die Gebäudeteile an der Amriswilerstrasse (z.B. Profil 10) sind für die Obergeschosse Pflichtbaulinien vorgesehen. Da im Erdgeschoss keine Arkadenbaulinie vorgesehen sei, folgert das Tiefbauamt, dass die Erdgeschoss-Gestaltung offensichtlich der Bauherrschaft überlassen wurde. Des weitern macht die vorgenannte Amtsstelle darauf aufmerksam, dass für die Anordnung der oberirdischen Parkplätze die dauernde Freihaltung der erforderlichen Sichtweiten für die Ausfahrt in die öffentliche Strasse Voraussetzung sei. Im Rahmen der Behandlung des Baugesuches wird das Tiefbauamt aufgrund der verbindlichen Projektpläne auf die Parkplatzfrage gegebenenfalls zurückkommen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass hier wie anderswo das Aneinanderstossen der Mantelbaulinie EG/OG mit den Pflichtbaulinien OG in sachlicher und systematischer Hinsicht nicht überzeugen bzw. zu Missverständnissen führen könnte. Im Rahmen der Ausarbeitung und Prüfung des Bauprojektes sind gegebenenfalls entsprechende Massnahmen vorzukehren.

Die Umweltverträglichkeit des Gestaltungsplans konnte aufgrund der eingereichten Unterlagen im Sinne einer Voruntersuchung erst summarisch vorgenommen werden. Die umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist dereinst mit dem Bauseuch vorzunehmen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass in jener Hauptuntersuchung insbesondere die Aspekte Luft und Lärm einer umfassenden Behandlung bedürfen. Die Resultate sind den zuständigen Fachstellen nachzureichen. Ob und inwieweit diese Untersuchungen im einzelnen Auswirkungen auf das Projekt haben, wird sich weisen.

Die Zonenplanänderung und der Gestaltungsplan erscheinen insgesamt beurteilt zweckmässig; auch in materieller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlagen nicht entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der "Gestaltungsplan Nr. 29" sowie die Zonenplanänderung "Rössli-Felsenareal" der Gemeinde Weinfelden werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage eines Gestaltungsplans Nr. 29 und eines Zonenplanausschnittes; je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Umweltschutzfachstelle
 - Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen Nr. 29 und zwei Zonenplanausschnitten; je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

